

# AUFKLÄRUNGSBESTÄTIGUNG HEPATITIS - B

1. Ich bestätige, dass mich mein Arbeitgeber und/oder Ausbilder,

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Ort / Straße \_\_\_\_\_

über die Möglichkeiten zur aktiven Immunisierung bei Hepatitis-B-Gefährdung auf Grund des rückseitig aufgedruckten Auszuges der Unfallverhütungsvorschriften informiert hat. Er hat mich über die Hepatitis-B-Gefährdung (im Volksmund „Gelbsucht“) in einer zahnärztlichen Praxis aufgeklärt und mich über mögliche Schutzmaßnahmen durch Impfung unterrichtet. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Entscheidung über die Impfung nach einer Empfehlung durch den Impfarzt treffen muss. Ich werde bezüglich der Impfkosten meine Krankenkasse vorab um Übernahme der Kosten ersuchen, bevor ich eventuell Rechte aus den Unfallverhütungsvorschriften geltend mache.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten / Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden

2. (Für den Fall, dass eine Impfung abgelehnt wird):

Ich lehne eine Impfung grundsätzlich oder aus besonderem persönlichem Grund ab.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten / Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

---

## IMMUNISIERUNG

Auszug Ziffer 9.4 u. 9.5 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (BGR/TRBA 250):

*Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Impfungen anzubieten, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potentiell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen, oder -gewebe, kommen kann.*

*Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden.*

## **Merkblatt zur Aktiven Immunisierung bei Hepatitis - B - Gefährdung in der Zahnarztpraxis**

Die Hepatitis-B-Schutzimpfung ist keine Impfung für die Gesamtbevölkerung, sondern für besonders gefährdete Personengruppen. Zu diesen gehören Zahnärzte und ihr Personal, letztes jedenfalls, soweit es mit den Patienten in Berührung kommt. Es ist davon auszugehen, dass hier eine zwei bis sechsmal stärkere Gefährdung vorliegt als bei der Durchschnittsbevölkerung.

Die Kosten der Impfungen, die bei der beruflichen Tätigkeit mit Infektionsgefährdung erforderlich sind, muss der Arbeitgeber tragen.

Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus:

- § 3 Abs.3 Arbeitsschutzgesetz und
- § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) in Verbindung mit
- Ziffer 9.4 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe BGR 250/TRBA 250.

### **§ 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz**

#### **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### **§ 2 BGV A1**

#### **§ 2 Grundpflichten des Unternehmers**

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungs-vorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

### **Ziffer 9.4 Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe BGR 250/TRBA 250**

#### **9.4 Impfangebote**

Der Unternehmer hat den Versicherten Impfungen anzubieten, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden,

- bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe, kommen kann.

Im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung hat der Unternehmer den Versicherten eine Impfung anzubieten und zu ermöglichen. Im Rahmen des Impfangebots hat der Arzt die Versicherten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Eine fehlende Immunisierung allein ist kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

### **Aus diesen Vorschriften folgt:**

Der Zahnarzt muss die Beschäftigten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösem Material kommen kann, auf die Möglichkeit einer Hepatitis-B-Gefährdung **aufmerksam machen** und sie auch über die Möglichkeit einer Hepatitis-B-Impfung **informieren**.

Zu unterscheiden von dieser Unterrichtung ist eine Empfehlung. Die Empfehlung sollte - wenn überhaupt - dem impfenden Arzt überlassen werden. Nach eingehender Untersuchung wird der Impfarzt in dem Gespräch mit dem Hilfspersonal zu Schlussfolgerungen gelangen, die der Arbeitgeberzahnarzt nicht vorwegnehmen sollte. **Es besteht andernfalls die Gefahr, dass der Zahnarzt sich als Veranlasser der Impfung im Falle des Auftretens von Impfschäden schadenersatzpflichtig machen könnte.**